

27. I. 1915.

Der weitere Abbau des Moratoriums.

Die fünfte Kündigungsverordnung.

Durch die vierte Stundungsverordnung wurde die gesetzliche Stundung für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen vorläufig bis 31. Jänner 1915 verlängert, gleichzeitig aber auch die Abstattung von Teilzahlungen, und zwar des zweiten Viertels der bis Ende Oktober 1914 fällig gewordenen Forderungen vorgeschrieben. Die Erfahrungen, die mit den bisher angeordneten Abzahlungen gemacht wurden, waren, wie die amtliche Mitteilung besagt, nach den übereinstimmenden Äußerungen der Fachkörperschaften, namentlich auch der Handels- und Gewerbekammern in den verschiedenen Gebieten des Staates, durchaus günstig; häufig wurden auf gestundete Forderungen weit höhere Beträge entrichtet, als die Stundungsverordnungen verlangt hatten. Eine im Justizministerium abgehaltene Fachmännerberatung, bei der neben Vertretern der meisten Handelskammern, auch Vertreter des Permanentkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe und Kaufleute teilnahmen, führte daher zu dem einmütigen Vorschlage, daß im Abbau der Stundung fortzuschreiten sei und daß sich hierbei — wengleich nicht für die nächsten zwei Monate — ein etwas rascheres Zeitmaß empfehle. Im Hinblick auf die Vorteile, welche eine gewisse Stetigkeit sowohl für den Verkehr wegen der Möglichkeit einer Vorabrechnung der vermutlichen Einnahmen und der zu leistenden Zahlungen, als auch für die Rechtssicherheit bietet, wurde allgemein der Vorschlag gutgeheißen, in der nächsten Stundungsverordnung für einen längeren, mindestens viermonatigen Zeitraum vorzuzufordern. Die fünfte Stundungsverordnung (kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915), die heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht wird, trägt diesen Anschauungen Rechnung. Sie regelt die Stundung für die nächsten vier Monate und schreibt im Einklang mit den Grundsätzen der geltenden Verordnung vor, daß im Februar und April je ein weiteres Viertel der Forderungen, die im August 1914 oder früher fällig geworden sind, und im März und Mai je ein Viertel der Forderungen zu begleichen ist, die im September und Oktober 1914 fällig wurden. Außerdem wird für den April, der im Vergleiche zu den Monaten März und Mai verhältnismäßig schwächer belastet erscheint, die Zahlung des zweiten Viertels der November-Fälligkeiten vorgeschrieben, so daß mit Ende Mai die Fälligkeiten bis einschließlich Oktober ganz, die November-Fälligkeiten zur Hälfte getilgt sein sollen. Der Rest der Forderungen, die im November fällig geworden sind, und die Fälligkeiten aus dem Dezember und Jänner werden vorläufig bis Ende Mai 1915 weiter gestundet. Die Regelung der Abstattung dieser Forderungen bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Für Forderungen, die zwar vor dem 1. August 1914 entstanden sind, jedoch erst nach dem 31. Jänner d. J. fällig werden, ist eine weitere Stundung nicht mehr vorgesehen.

Da im geschäftlichen Verkehr ein längeres als sechsmonatliches Ziel nur ausnahmsweise üblich ist, sind derartige Forderungen verhältnismäßig weniger zahlreich, so daß in Uebereinstimmung mit dem einhelligen Gutachten der Fachkörperschaften von einer weiteren gesetzlichen Stundung abgesehen werden konnte. Der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Schuldners, der nicht imstande sein sollte, den im Februar und später fällig werdenden Forderungen aus älteren Verbindlichkeiten zu entsprechen, wird durch die Zulassung der richterlichen Stundung Rechnung getragen. Diese wird ebenso wie für die bereits bisher von der Stundung ausgenommenen Teilzahlungen auch für die während der nächsten Monate aus der Stundung tretenden Forderungsbeträge eingeräumt. Von sonstigen Änderungen sind folgende als bemerkenswert hervorzuheben: Ein Zusatz zu § 6 bezweckt, klarzustellen, daß Banken und andere Kreditstellen die Rückzahlung von sonst der Stundung unterliegenden Einlagen nicht unter Berufung auf die gesetzliche Stundung verweigern können, insoweit sie infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes geringere Zinsen als am 1. August 1914 gewähren. Weiters wird ausgesprochen, daß Forderungen, die auf Grund einer zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärten Kündigung in den nächsten beiden Monaten fällig werden, bis Ende März gestundet sind. Auf den Schutz des wirtschaftlich Schwachen zielt die weitere Bestimmung des

§ 15 ab, daß die vereinbarte Rechtsfolge der vorzeitigen Fälligkeit oder Kündigung eines Kapitals dann nicht eintritt, wenn der Schuldner bloß mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstand ist, die vor dem 1. Juni d. J. fällig geworden sind oder fällig werden.

Die Zulässigkeit einer Stundung durch den Richter wurde, wie bereits erwähnt, beibehalten und erweitert. Um den Schuldner den Weg zum Richter zu erleichtern, wurde nunmehr auch bestimmt, daß der Schuldner die Kosten der auf seinen Antrag eingeleiteten Verhandlung dem Gläubiger nicht zu erheben verpflichtet ist, wenn dieser ein offenbar begründetes außergerichtliches Begehren des Schuldners um Stundung abgelehnt hat (§ 19).

Für Galizien und die Bukowina verlängert eine gleichzeitig kundgemachte Verordnung des Gesamtministeriums die volle Stundung aller bisher gestundeten Verbindlichkeiten auf weitere zwei Monate.